

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00275 vom 10. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00275

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00275 du 10 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00275 del 10 aprile 2025

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Der Beschwerdeführer führte von 1997 bis 2006 eine Parallelehe in Pakistan und zeugte fünf Kinder. Deshalb widerrief das Migrationsamt Ende 2023 seine Niederlassungsbewilligung wegen falscher Angaben bzw. des Verschweigens einer wesentlichen Tatsache.] Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund falscher Angaben bzw. des Verschweigens wesentlicher Tatsachen war gemäss aArt. 63 Abs. 2 AuG in der von 2008 bis 2019 geltenden Fassung nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Jahren nicht mehr möglich. Als das Migrationsamt den Hinweis auf die Parallelehe erhielt, war diese Bestimmung nach wie vor in Kraft. Seit deren Aufhebung kam es zu keiner Täuschung der Behörden durch den Beschwerdeführer mehr. Ein nachträglicher Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist daher nicht zulässig (E. 2).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'500.- (inkl. MwSt.) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.